

## Förderbedingungen 1.1 (Stand 22.10.2015)

### 1. Grundsätze

- 1.1. Mit Übersenden des Antrags und der unterschriebenen Erklärung **E1** erkennt die antragstellende Institution Förderbedingungen an, diese sind im Falle einer Bewilligung rechtskräftig.
- 1.2. Überschreiten die bereitgestellten Fördermittel die tatsächlichen Gesamtkosten, verringert sich die Förderung entsprechend. Restmittel sind **nach** Erhalt eines Rückforderungsschreibens der Stiftung zurückzuzahlen.
- 1.3. Änderungen des Verwendungszwecks, des Maßnahmenbeginns sowie der Realisierungsbedingungen sind der Stiftung mitzuteilen und von ihr schriftlich zu bestätigen.
- 1.4. Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden und jede Einsparmöglichkeit ist zu nutzen.
- 1.5. Eine eventuelle Änderung der Finanzierungsanteile (Eigen-, Stiftungs- und anderweitig erhaltene Mittel) ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Stiftung möglich.
- 1.6. Der Bewilligungsempfänger ist selbst für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen verantwortlich. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.
- 1.7. Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Gelder vor, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet werden, oder wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.
- 1.8. Stipendiaten/innen können nur einmal gefördert werden. Aus arbeitsrechtlichen Gründen darf der/dem russischen Auszubildenden keine Tätigkeit mit eigenem Verantwortungsbereich übertragen werden.

### 1.9. Auswahlkriterien der Einsatzstellen

- Ansprechpartner für die gesamte Zeit der Organisation, Durchführung und Abrechnung des Aufenthaltes der/des russischen Auszubildenden ist gewährleistet
- Begleitung der/des russischen Auszubildenden am Einsatzort ist sichergestellt
- Der Aufenthalt der/des russischen Auszubildenden hat einen berufsbildenden Charakter
- Das abgesprochene Programm des/der russischen Auszubildenden ist verbindlich

### 1.10 Auswahlkriterien des/der russischen Auszubildenden:

- Die/Der Auszubildende hat eine russische Staatsangehörigkeit und den Lebensmittelpunkt in der Russischen Föderation
- Die/Der russische Auszubildende ist mindestens 18 und höchstens 25 Jahre alt
- Die/Der russische Auszubildende befindet sich noch in der Ausbildung oder hat diese gerade erst beendet

- Fähigkeit zur Verständigung in einer Fremdsprache (Deutsch/Englisch) muss gegeben sein

### **1.11. Finanzielle Förderung**

Es können folgende Kosten den Einsatzstellen durch die Stiftung erstattet werden:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu 8 Wochen bei maximal 60 € pro Tag (bei Unterbringung und Verpflegung in der Familie sind lediglich bis zu 30 € pro Tag anrechenbar)
- 50 % der Fahrtkosten der/des russischen Auszubildenden nach Deutschland und in Deutschland am Einsatzort
- Die/Der Stipendiat/in erhält ein Taschengeld von 10 € pro Tag
- Ggf. Kosten für einen vorbereitenden Sprachkurs (Deutsch)
- Nachgewiesene Organisationskosten der Einsatzstelle bis zu 500 €
- Die maximale Förderhöhe beträgt 5.000 € pro Stipendiat/in

## **2. Abruf und Auszahlung**

- 2.1.** Der vom Bewilligungsempfänger eingereichte Mittelabruf ist Grundlage für die Auszahlung der bewilligten Mittel.
- 2.2.** Die Auszahlung der Mittel erfolgt ausschließlich auf Konten einer juristischen Person (Verein, Geschäftskonten, staatliche Einrichtung). Auszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich.

## **3. Öffentlichkeitsarbeit**

- 3.1.** Die Stiftung möchte die von ihr unterstützten Vorhaben und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt machen. Sie erwartet deshalb, dass die Bewilligungsempfänger jede Möglichkeit der Information über die geförderten Vorhaben in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder neuen Medien nutzen und dabei in angemessener Form auf die Unterstützung der Stiftung hinweisen. Auch im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u. ä. ist auf die finanzielle Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. Bitte achten Sie darauf, die Stiftungsförderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen.
- 3.2.** Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Bewilligungsnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen an die Stiftung zu schicken.
- 3.3.** Mit der Einsendung von Bild- und Textmaterial gewährt der Bewilligungsempfänger der Stiftung uneingeschränkte Nutzungs- und Abdruckrechte in Medien, die zur Werbung für den deutsch-russischen Jugendaustausch verwendet werden.

## **4. Abschlussbericht und Abrechnung der Maßnahme**

- 4.1.** Der Abschlussbericht und die Abrechnung sind bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Stiftung einzureichen. Eine Entlastung der Maßnahme erfolgt erst nach Eingang beider Dokumente.
- 4.2.** Zur Dokumentation der Begegnung und für eine spätere Auswertung durch die Stiftung ist das als Hyperlink auf der Homepage eingestellte Formular „Verwendungsnachweis“ abzusenden. Besonders aussagefähige oder originelle Dokumentationen in digitaler Form (Fotos, Filme) wird die Stiftung ganz oder teilweise auf ihrer Homepage und/oder in ihren Publikationen

veröffentlichen. Damit stellt sie ausgewählte Begegnungen als beispielhaft dar, um zur Nachahmung anzuregen. Entgeltansprüche für den Bewilligungsempfänger ergeben sich daraus nicht.

- 4.3.** Die Abrechnung besteht aus dem **Verwendungsnachweis** und der **Belegliste**. Als Grundlage für den **Verwendungsnachweis** gilt der dem Bewilligungsschreiben zugrunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan. Ausgaben sind nur in dem Bewilligungszeitraum abrechnungsfähig. Reise- und Projektkosten sind durch Originalbelege und Tickets nachzuweisen. Die einzelnen Belege sind in der **Belegliste** aufzuführen. Zum Nachweis der Programmkosten wird eine von den Teilnehmenden unterschriebene **Teilnehmendenliste** beigelegt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen **alle Teilnehmenden** (SchülerInnen und Begleitpersonen aus Russland und Deutschland) ihre Teilnahme an der Maßnahme. Nach der Prüfung der Unterlagen erhält der Bewilligungsempfänger ein Entlastungsschreiben der Stiftung, das unter Prüfvorbehalt der Robert Bosch Stiftung steht. Restmittel werden von dem Bewilligungsempfänger auf das im Schreiben genannte Bankkonto zurückbezahlt.
- 4.4.** Die Stiftung behält sich vor, den Verwendungsnachweis durch Einsicht in Bücher und sonstige Unterlagen zu prüfen. Die Unterlagen sind vom Bewilligungsempfänger für eventuelle Nachprüfungen wie wichtige Geschäftspapiere zehn Jahre nach Projektende aufzubewahren.

#### Kontakt für deutsche Seite

Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch  
Mittelweg 117b | 20149 Hamburg  
Ansprechpartner:  
Fon +49 (0) 40.87 88 679-11  
[thomas.hoffmann@stiftung-drja.de](mailto:thomas.hoffmann@stiftung-drja.de)

#### Kontakt für russische Seite

Föderale Staatliche Einrichtung "Internationales  
Jugendzentrum"  
Litowski Blv., Stro. 11, Korp. 3 | 117593 Moskau  
Ansprechpartner: Dina Sokolowa  
Fon +7 495 427 92 02  
[dina.sokolowa@yandex.ru](mailto:dina.sokolowa@yandex.ru)